

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 4

Artikel: Für und gegen die Karenzfrist im Armenwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sonstige Notlage, insbesondere infolge von Mangel an Arbeitsgelegenheit, die typische Arbeitslosigkeit.

Ganz anders ist die Grundauffassung des Armengesetzes von *Außerrhoden*. Es bezeichnet in erster Linie als Aufgabe der Armenbehörden: „Personen, die unfähig oder *sonst nicht in der Lage sind*, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen, beizustehen und für sie zu sorgen.“ In zweiter Linie: „Waisen, verwahrlosten Kindern, körperlich und geistig Schwachen, Kranken und Gebrechlichen die nötige Pflege angedeihen zu lassen“ (Art. 4).

c) Man unterscheidet *drei Hauptarten der Armenfürsorge*: Die offene Armenpflege durch Zuweisung von Geld oder Naturalien an die Unterstützten; die geschlossene Armenpflege durch Unterbringung in einer Anstalt; die Familienpflege bei Privatpersonen.

1. Vorgezogen wird im allgemeinen die *offene Armenpflege*. Nicht nur, weil dadurch das Rechtsgut der persönlichen Freiheit weniger berührt wird, sondern auch weil die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eher gewährleistet ist; so ausdrücklich das *st. gallische* Gesetz Art. 15.

Interessant ist, daß das gleiche *st. gallische* Gesetz als Mittel der Unterstützung für Erwachsene in erster Linie die Zuweisung entlohnter Arbeit vorsieht. Hier zeigt sich der sachliche Zusammenhang zwischen Armenfürsorge und Arbeitsnachweis. Erst wenn die Vermittlung von Arbeit nicht möglich ist, soll die Gewährung von Gutscheinen für Miete, Nahrungsmittel und dergleichen und schließlich von Barbeträgen erfolgen. Im *Thurgau* bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften. In der Praxis wird neben der Zuweisung von Geld oft auch die Bezahlung bestimmter Anschaffungen, wie von Kleidern, Schuhen und dergleichen gehandhabt.

Wichtig ist selbstverständlich die Unterscheidung von völliger und halber, richtiger teilweiser Armut; also der gänzliche Mangel und das Fehlen ausreichender eigener Mittel.

2. Die *geschlossene Armenpflege* durch Versorgung in einer Anstalt ist in der Regel für Kinder, insbesondere für Waisen, vorgesehen, soweit nicht die Unterbringung in Familien erfolgt; ferner für Kranke, Gebrechliche, Greise und schließlich für liederliche Personen. Das *st. gallische* Gesetz Art. 18 stellt die allgemeine Bedingung, daß dadurch besser für die Betroffenen gesorgt ist; immerhin sollen die Kosten nicht höher sein als die verlangte Unterstützung. Dieser Gesichtspunkt, daß nicht über den eigenen Antrag hinausgegangen werden soll, ist ein besonderes Kapitel, das im Verhältnis zwischen der großzügigeren städtischen und der sparsameren ländlichen Armenpflege und für die Ersatzleistungen der letzteren nicht ohne Bedeutung ist.

Wichtig ist das Vorhandensein geeigneter Anstalten. Über die zu stellenden Anforderungen, die Anstaltsverwaltung, die Trennung der Geschlechter, ausgenommen alte Ehepaare, der Erwachsenen und Kinder, der unverschuldet in Not Geratenen und liederlicher Personen und über die Aufsicht enthalten die Armengesetze mehr oder weniger einläßliche Vorschriften; vgl. *st. gall.* Ges. Art. 6 ff., *thurg.* Ges. §§ 14, 20, *Vollz.Vrdg.* §§ 2—4. (Schluß folgt).

Für und gegen die Karenzfrist im Armenwesen

Zu denjenigen Punkten, die in der schweizerischen Armengesetzgebung auf verschiedene Weise zu lösen versucht wurden, gehört unbedingt die Karenzfrage. In der von *E. Kupper* im Jahre 1934 veröffentlichten Arbeit: „Die Lastenverteilung in der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der bernischen

Verhältnisse“ (Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern, Neue Folge, Nr. 16) ist die Frage erneut, wenn auch in erster Linie in Anlehnung an die bernischen Verhältnisse, in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt worden. Das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege trägt unbestreitbar die Gefahr in sich, daß die Orte mit starker Zuwanderung, besonders die Städte, durch den Zustrom hilfsbedürftiger Personen finanziell zu sehr belastet werden und daß manche Gemeinden in Versuchung kommen, ihre Armen irgend einer andern Gemeinde zuzuschieben, um sich dadurch von ihrer Unterstützungspflicht zu befreien. Mit dem Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützungspflicht war daher von jeher die schwierige und umstrittene Frage nach dem Zeitpunkt der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes verbunden, d. h.: Soll mit der Niederlassung auch sofort der Unterstützungswohnsitz erworben werden oder soll dies erst nach Verlauf einer bestimmten Karenzfrist oder Wartezeit geschehen, innert welcher die frühere Wohnsitzgemeinde oder die Heimatgemeinde noch für die Unterstützungskosten aufzukommen hat? In den einzelnen Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege sind beide Arten der Regelung, mit oder ohne Karenzzeit, zur Anwendung gelangt. Die kantonalen Armengesetze von *Neuenburg* und *Zürich*, sowie Entwürfe im Aargau und in der Waadt kennen *keine* derartige Karenzzeit, während in den Kantonen *Bern*, *Luzern* und *Baselland* und in den Entwürfen von Graubünden und Schaffhausen eine solche vorhanden ist.

Es ist wohl am besten, wenn man sich zuerst die Frage stellt: *Aus was für Gründen wurde eine Karenzfrist eingeführt?* Hier gibt der Einblick in die bernische Gesetzgebung von 1897 guten Bescheid. Die Einführung erfolgte nicht aus theoretischen Erwägungen, sondern praktischen Erfahrungen. Die Bundesverfassung sagt in Art. 45 Al. 4: „In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.“ Die Kantonsverfassung von 1893 hat vom Requisit der Arbeitsfähigkeit Umgang genommen; es wird aber beigefügt: „Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.“ Diese Bestimmung war nötig, um unhaltbare Zustände zu verhüten. Eine Gemeinde hätte der andern ihre Leute zugeschoben, und es wären namentlich die größeren Verkehrszentren, die mit ihren Arbeitsgelegenheiten eine große Attraktion ausübten, in ganz unhaltbare Zustände hineingeraten. Die Tatsache, der man begegnen wollte, war die *Abschiebung* der Armen. Schon in einer frühern Vorlage von Regierungsrat Eggli wurde versucht, dieser Schwierigkeit zu begegnen. Er wollte die zweijährige Karenzfrist einführen; aber es war möglich, daß einer seinen frühern Unterstützungswohnsitz verloren hätte, ohne den neuen zu gewinnen, da er vielleicht in der Zwischenzeit keinen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde hatte. Die Praxis der Abschiebung wäre auf diese Weise nicht aus der Welt geschafft worden. Die Wohnsitzgemeinde hätte ein Interesse daran gehabt, daß eine zweifelhafte Person die Gemeinde verlassen hätte, damit sie nach zweijähriger Abwesenheit den Wohnsitz in dieser Gemeinde verliere. Das Interesse an der Abschiebung wäre also gleichwohl vorhanden gewesen. Auch die Gemeinde, in welche der Betreffende eingezogen wäre, hätte ein Interesse gehabt, dafür zu sorgen, daß er nicht zwei Jahre bleibe und somit nicht dort den Wohnsitz erwerbe; sie würde deshalb dem Mann auf die Beine zu helfen gesucht und ihn rechtzeitig wieder weiter speditiert haben. Die Sache wäre also praktisch darauf hinausgelaufen, daß die bisherige Wohnsitzgemeinde gesucht hätte, diesen Wohnsitz hinfällig zu

machen, während eine andere Gemeinde, in die der Betreffende einzog, die Erwerbung eines neuen Wohnsitzes zu verhindern gesucht hätte. So hätte der Betreffende schließlich keinen Wohnsitz mehr gehabt, und dann wäre er wieder der Heimatgemeinde zugefallen. Regierungsrat J. Ritschard, der Verfasser des bernischen Armengesetzes von 1937, studierte auch die damaligen Verhältnisse des Deutschen Reiches und seiner Gesetzgebung, wie sie durch die Gesetze über Freizügigkeit vom 1. November 1867 und den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 normiert waren, mit einigen Abänderungen vom 12. März 1894. Er fand hier ganz ähnliche Bestimmungen wie die vorerwähnten. Der Unterstützungswohnsitz wurde durch zweijährige Einwohnung erworben, ging nicht nur verloren durch Erwerbung eines neuen Wohnsitzes, sondern auch durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit von demselben, so daß es vorkommen konnte, daß einer den bisherigen Unterstützungswohnsitz verlor, ohne einen neuen zu gewinnen. Für diesen Fall wurden die sogenannten Landarmenverbände geschaffen, d. h. größere Armenbezirke. Wer nun keinen Unterstützungswohnsitz hatte, wurde im Falle der Hilfsbedürftigkeit Landarmer. Er war da zu unterstützen, und die Kosten fielen dem Gesamtverbande auf. Es war eine deutsche Stimme, die er zitieren konnte: „Es hat gewiß etwas Verletzendes für das sittliche Gefühl, wenn die einzelnen ansässigen Gemeindeglieder sich verabreden, keinem Arbeiter volle zwei Jahre Arbeit und Wohnung zu geben, oder wenn Großgrundbesitzer in die Pachtverträge mit ihren Pächtern die Bedingung aufnehmen, daß sie keinen Knecht länger als ein Jahr zehn Monate halten dürfen, damit derselbe nicht in der Gemeinde den Unterstützungswohnsitz erwerbe; aber man wird erkennen müssen, daß solche Verabredungen, solche Verträge die natürliche Folge des Gesetzes sind. Jeder Gemeinde steht das eigene Interesse höher, als das Interesse der Nachbargemeinde oder des Provinzialverbandes. Die Gemeinden wissen daher Mittel zu finden, dieses ihr Interesse zu wahren ...“ Daher schlug Regierungsrat Ritschard die Ordnung vor, wie sie im heutigen Art. 104 formuliert ist:

„Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorherigen Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob; es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der Art. 39, 40 und 41 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.“

Im Großen Rate vom 13. November 1896 äußerte sich Herr Ritschard, wie folgt: „Ich glaube, daß mit diesem System die Hauptmängel gehoben sind, und daß eigentlich niemand mehr sich mit Recht wird beklagen können. Ich glaube auch, daß dadurch den Machinationen betreffend Abschiebung usw. wenn auch nicht in allen, so doch in den meisten Fällen vorgebeugt ist. Wenn auch der neue Zustand kein vollkommener sein wird, so wird er doch ein wesentlich besserer sein, als es bisher der Fall war. Wenn einer in eine Gemeinde einziehen will, so braucht sich deswegen die Einzugsgemeinde nicht sehr zu beunruhigen; denn während zwei Jahren braucht sie ihn ja nur zu unterstützen, wenn er vorübergehend unterstützungsbedürftig wird und dies sind ja nicht die Fälle, welche die Gemeinde abschrecken, sondern was sie abschreckt, ist die Notarmenpflege und deren Kosten. Die Einzugsgemeinde wird daher keinen Grund haben, den Mann nicht hineinzulassen, und es fällt daher der bisherige mißliche Zustand fort, wobei oft alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, damit einer nicht in die Gemeinde

einziehen konnte, indem man es z. B. verhinderte, daß er eine Wohnung mieten konnte usw.“ Im Vortrag der Armendirektion an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates vom Februar 1896 setzt sich J. Ritschard mit den Einwendungen wie folgt auseinander: „Namentlich wird man fragen: Warum soll gerade die *letzte* Gemeinde rückerstattungspflichtig werden? Wir antworten darauf: Solange die Gemeinden im Armenwesen pflichtig sind, wird diese Pflicht nie der absoluten Gerechtigkeit entsprechend normiert werden können, man mag die Sache ordnen wie man will. Erklären wir die *Heimat*gemeinde pflichtig: Ist es da gerecht, daß eine Gemeinde unterstützungspflichtig wird gegenüber einem Armen, dessen Eltern die Heimat nie kannten, dessen Arbeitskraft anderwärts ausgesogen wurde bis zur Arbeitsunfähigkeit? Erklären wir die *Wohn*gemeinde sofort beim Erwerb der Niederlassung für pflichtig: Ist es da gerecht, daß ein Armer einer Gemeinde auffällt, der den Grund, die Ursache der Armut aus einer andern Gemeinde herüberbringt? ... Nehmen wir den Fall: Ein Familienvater verläßt eine Gemeinde in ordentlichen ökonomischen Verhältnissen, er hat nicht Vermögen, aber ist arbeitsfähig; in der neuen Gemeinde verarmt er innert zwei Jahren. Warum soll ihn nun die *frühere* Wohnsitzgemeinde erhalten? Er hat ja nicht dort, sondern in der *neuen* Gemeinde den Grund zur Armut gelegt. usw. ... Man mag also die Sache ordnen wie man will, so wird man nie zu einer mathematisch und juristisch genauen Feststellung und Zuteilung der Pflicht kommen... Es mag hier und da vorkommen, daß einer Gemeinde etwas auffällt, das ihr nicht auffallen sollte. Der Ausgleich findet sich im Gesamtwohl (Staat), an dem auch der Einzelne (Gemeinde) wiederum partizipiert, und was vielleicht heute einer Gemeinde zum *Schaden* ist, ist ihr morgen zum *Nutzen* ...“

Die *Folgen* der Einführung der Karenzfrist in Art. 104 des bernischen Armengesetzes bestanden einmal darin, daß die Abschiebung der Bedürftigen an andere Gemeinden sehr erschwert wurde; denn ein Bedürftiger, der am alten Ort notarm zu werden droht oder wiederholt vorübergehend unterstützt werden muß, wird am neuen Ort wenig Aussicht haben, sich während einer längern Frist (zwei Jahre) über Wasser zu halten. Bei einer Karenzfrist von zwei Jahren ist daher die Wahrscheinlichkeit groß, daß ein abgeschobener Bedürftiger am neuen Wohnort in dauernder Weise unterstützt werden muß und die Kosten daher zu Lasten der frühern Wohnsitzgemeinde fallen, wodurch der Zweck der Abschiebung ohne weiteres vereitelt wird. Die korrigierende und ausgleichende Wirkung der Karenzfrist zeigt sich besonders in den Fällen, in denen die Tatsache der Abschiebung nicht genau erwiesen werden kann.

Die großen Nachteile der Karenzfrist sind von J. Ritschard nicht vorausgesehen worden; sie bestehen in den zahllosen *Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten*, deren Quelle die mehr oder weniger weite Auffassung des Begriffes der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit ist. Die frühere Wohnsitzgemeinde weigert sich häufig, eine während der Karenzzeit unterstützungsbedürftig gewordene Person auf den Etat der dauernd Unterstützten zu nehmen, weil sie dadurch unterstützungspflichtig wird, während die gegenwärtige Wohnsitzgemeinde ein großes Interesse daran hat, den Betreffenden für dauernd unterstützungsbedürftig zu erklären. Es hat dies oft schwierige Untersuchungen über den tatsächlichen Eintritt dauernder Unterstützungsbedürftigkeit während der Probezeit zur Folge. Bei der jetzigen Praxis kann es auch vorkommen, daß eine Gemeinde als vorletzte Gemeinde die ganzen Kosten übernehmen muß, obschon vielleicht der Unterstützte in seinem ganzen Leben nur wenige Wochen in dieser Gemeinde gelebt hat.

Erich Kupper schildert in seiner oben zitierten Arbeit die Maßnahmen, die

zur Verminderung dieser Streitigkeiten führen sollen: Aufhebung oder Einschränkung der Unentgeltlichkeit der Wohnsitz- und Etatstreite, Aufhebung des Unterschiedes zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten, Überweisung der Unterstützung der dauernd Unterstützten ausschließlich an den Staat und für vorübergehend Unterstützte ausschließlich an die Gemeinden.

Soll die *Karenzfrist aufgehoben* werden? Die Erfahrungen in den Kantonen Zürich und Neuenburg, wie auch im Deutschen Reiche werden nicht als einfach schlüssig nach dieser Richtung betrachtet, sondern es werden schließlich auch Vorschläge gemacht unter Beibehaltung der Karenzfrist. Der eine ist die *Einbeziehung* mehrerer *Gemeinden* in die *Unterstützungspflicht*, der andere die *Gründung* von *Gemeindeverbänden* zur Durchführung der Armenpflege mit Ein-schluß von Bezirksarmenverbänden.

a) *Einbeziehung mehrerer Gemeinden in die Unterstützungspflicht.*

Nach bisheriger Regelung fiel ein Unterstützungsfall der vorherigen Wohn-gemeinde zur Last, wenn der Bedürftige vor Ablauf von zwei Jahren in der Ein-wohnergemeinde dauernd unterstützungsbedürftig wurde. Diese Lastenüber-wälzung auf die vorhergehende Wohngemeinde erfolgt vollständig ohne Rück-sicht auf die seinerzeitige Wohnsitzdauer. So kann es vorkommen, daß eine Gemeinde für einen Bedürftigen aufzukommen hat, obschon dieser vielleicht in seinem ganzen Leben nur 30 Tage oder wenig mehr in dieser Gemeinde lebte. Unter diesen Verhältnissen leiden besonders die sogenannten Durchzugsgemein-den. Bekanntlich erfolgt die Abwanderung von Landgemeinden in die Stadt gewöhnlich nicht in einem Zug. In der Regel nimmt der Abwandernde in einer Vorortsgemeinde „Durchgangsaufenthalt“. Das Leben in der Stadt ist ihm zu-nächst noch etwas fremd, die Mieten erscheinen ihm zu hoch, und er siedelt sich vorerst an einem, wie er meint, „billigern“ Beobachtungsorte an, von dem aus er nähere Verbindungen zum „Markte“ in der Stadt unterhält, um bei passender Gelegenheit schließlich in die Stadt umzusiedeln. Hat er sich nun über die Exi-stenzverhältnisse in der Stadt getäuscht, und wird er während der Karenzfrist dauernd unterstützungsbedürftig, so fällt er nicht der Ausgangsgemeinde seiner Wanderung zur Last, sondern der letzten Durchgangsgemeinde. Unter dieser allgemeinen Erscheinung leiden besonders die Vorortsgemeinden der Städte. Es ist daher naheliegend, daß auch Begehren vorliegen, wonach im Falle des Auf-tretens der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit innert der Karenzfrist nicht schlechthin die vorletzte Gemeinde für die Unterstützung aufzukommen hat, sondern alle Gemeinden, in denen der Unterstützungsbedürftige innert der letzten zwei Jahre gelebt hat, und zwar im Verhältnis der Wohnsitzdauer. Daß irgend ein Ansatz zu einer solchen Bestimmung im A. u. NG. von 1897 nicht vorhanden ist, geht wohl daraus hervor, daß dieser Wanderungsprozeß und die Ausgestaltung der Vorortsgemeinden erst in den beiden letzten Jahrzehnten so recht zum Aus-druck gekommen ist; früher waren Stadt und Land räumlich viel mehr getrennt.

Kupper hebt mit Recht zwei Nachteile hervor, die aus einer solchen Regelung hervorgehen müßten. Einmal würde eine *komplizierte Berechnung* nach Prozenten die Folge sein, da es sich um Monate und mitunter Halbmonate handeln würde. Aber auch wenn die Vereinfachung vorgeschlagen wird, daß statt nur die vorher-gehende Gemeinde die zwei letzten Gemeinden die Lasten zu tragen haben, so sind *armenpflegerische Nachteile* nicht zu umgehen. Während heute die Ein-wohnergemeinde ein großes Interesse daran hat, daß ein Bedürftiger während der Karenzfrist als dauernd unterstützungsbedürftig erkannt wird, weil sie dann aus der Gefahrenzone herauskommt, so wird dieses Interesse mit ihrer Ein-

beziehung in die Unterstützungspflicht geschwächt. Jede beteiligte Gemeinde wird nun versuchen, möglichst aus der Gefahrenzone herauszukommen, also drittletzte Gemeinde zu werden. Die Einwohnergemeinde könnte auch notwendige Maßnahmen unterlassen, im Gedanken, nicht schlechter dazustehen, wenn sie vorletzte Gemeinde würde, und in der Hoffnung, schließlich drittletzte Gemeinde zu werden und damit unbelastet davonzukommen. Ob die Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten verschwinden würden, ist mehr als fraglich; auf alle Fälle würden die erhobenen zur Entscheidung komplizierter und für die entscheidenden Behörden schwieriger. Wer den verwaltungsrechtlichen Entscheiden der letzten zwei bis drei Jahrzehnte nachgegangen ist, kommt auch nicht ganz vom Gedanken los, daß die Gemeinden da und dort auch „Hintenherumwege“ suchen und sicher — finden würden. Sollte nach dieser Richtung eine Änderung gesucht werden, so stimmen wir Kupper bei, der die Heranziehung *aller* Wohnsitzgemeinden verlangt im Sinne des: „Wenn schon — denn schon.“

b) Gründung von Gemeindeverbänden zur Durchführung der Armenpflege mit Einschluß von Bezirksarmenverbänden.

Die Häufigkeit der Wohnsitzstreite wird zweifellos durch die verhältnismäßige Kleinheit der bestehenden Unterstützungsverbände (Gemeinden) verursacht. Je kleiner diese sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Wechsel des Wohnsitzes zwischen diesen Unterstützungsverbänden vorkommt. Je größer der Wohnsitzwechsel ist, um so größer auch die Wahrscheinlichkeit, daß Wohnsitzstreite auftauchen. Eine Vergrößerung der Unterstützungsverbände, bzw. eine Verminderung der Zahl derselben, würde also auch ohne weiteres zu einer Verminderung der Wohnsitzstreite führen müssen. Nach bisherigem Recht ist es nicht zwingend, daß die Armenunterstützungsverbände mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen müssen, sondern es können sich auch mehrere Gemeinden zu Armenverbänden vereinigen (Zweckverband des Gemeindegesetzes). Von dieser Möglichkeit ist bisher nur in bescheidenem Maße Gebrauch gemacht worden (Kupper erwähnt sieben derartige Gemeinde-Armenverbände).

Wenn es gelingen könnte, die Zahl der Gemeindearmenverbände zu vermehren, so wäre wohl eine Verminderung der Streitigkeiten zu erreichen. Kupper schlägt die Errichtung von *Bezirksarmenverbänden* vor, denen die Durchführung der Notarmenpflege zu überweisen wäre. Die zweijährige Karenzfrist würde dann zwischen den Bezirksarmenverbänden bestehen, während die Gemeindebehörden die Armenpflege zu besorgen hätten. Die Amtsbezirks-Armenkassen hätten die Kosten zu tragen und nach Abzug der Staatsbeiträge unter die Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen. Wir fügen bei, daß in einem solchen Bezirksarmenverband doch fast immer eine oder mehrere größere Ortschaften vorhanden wären, neben kleinern Dorfgemeinden, so daß sich der gegenseitige Austausch der Armen leichter vollziehen würde; weder die „große“ noch die „kleine“ Gemeinde hätte das Gefühl, sie müßte zu viel tragen und sei benachteiligt. Die Etatstreite blieben selbstverständlich nicht ganz aus, sie würden jedoch zahlenmäßig abnehmen, auch die Wohnsitzstreitigkeiten würden zurückgehen, da die Zahl der Unterstützungsverbände auf 30 verkleinert und daher „Grenzübertritte“ weniger häufig würden (es darf auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß da und dort sogar zwei Amtsbezirke, die sich dazu eignen, zu einem gemeinsamen Verband zusammengeschlossen werden könnten, so gut als es auf andern Gebieten, z. B. bei Spitalverbänden, möglich ist). Ob man auf dem Wege allmählichen Zusammenschlusses in einzelnen Landesteilen, in denen einsichtige und führende Männer vorangehen könnten, oder durch gesetzliche Nötigung

vorgehen will, mögen diejenigen entscheiden, die ein Urteil über den erhofften Erfolg des einzuschlagenden Weges abgeben können.

Für oder gegen die Karenzfrist? Regierungsrat J. Ritschard hat seiner Zeit sein Eintretensvotum für das neue Armengesetz mit den Worten begleitet: „Es ist eigentümlich, daß man gerade in bezug auf das Niederlassungsgeschäft absolute Vollkommenheit verlangt, und glaubt, das sei eine menschliche Einrichtung, die gar keinen Mangel haben dürfe. Das ist zu viel verlangt, und derartige Anforderungen stellen Sie an andere staatliche, gemeindliche und gesellschaftliche Einrichtungen nicht.“

A.

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Konkordatsentscheide).

VIII.

Begriff der Anstaltsversorgung. Wenn ein Kanton Unterstützungsauslagen, an die er sonst nicht beizutragen hätte, konkordatsgemäß anzeigt und übernimmt, weil er sich durch Beiträge Dritter gedeckt glaubt, so hat er diese Gefahr freiwillig übernommen und bleibt konkordatlich gebunden, auch wenn die erwartete Deckung später wegfällt; letzteres kann nicht als neu entdeckte Tatsache im Sinne von Art. 19 des Konkordates gelten. – Zur Anwendung von Art. 19 des Konkordates ist überdies notwendig, daß die rechtskräftige Erledigung des Falles als offensichtlich unrichtig erscheint. (Uri c. Luzern i. S. A. J.-R., von Oberkirch, früher in Altdorf, vom 24. Februar 1938.)

IX.

Der Aufenthalt einer Person in einer Anstalt gilt stets dann als Versorgung im Sinne von Art. 6 des Konkordates, wenn die dadurch entstehenden Kosten aus Armenmitteln bestritten werden müssen; das Fehlen eines ausdrücklichen Versorgungsbeschlusses, der Wille oder die Initiative des Unterstützten sind für den Begriff der Anstaltsversorgung ohne Bedeutung. (Solothurn c. Appenzell I.-Rh. i. S. B. J.K.-K., von Appenzell, wohnhaft im Kt. Solothurn, vom 11. März 1938.)

X.

In der Regel wird vermutet, daß die Ehefrau, auch wenn kein gerichtliches Urteil auf Trennung oder Scheidung vorliegt, bei dauerndem, tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten selbständigen Konkordatswohnsitz begründet: Art. 3, Abs. 2. (Luzern c. Aargau i. S. E. L.-P., von Langnau bei Reiden, in Brittnau, vom 3. März 1938.)

Näheres über diese Entscheide siehe „Beilage“.

Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz

Dissertation von Frl. Dr. **Hulda Gander**, Bern, Gesellschaftsstr. 35

Dieses Werk behandelt ausführlich die bezügl. Staatsverträge, die Bundes-, Kantons- und Gemeindebestimmungen, sowie die Konkordate. Es ist für den Praktiker in allen Armenverwaltungen ein willkommenes Nachschlagewerk.

Lieferbar im Selbstverlag zu **Fr. 5.—**